

Geschäftsnummer:  
16 O 16/12



123126

Verkündet am  
27. August 2012

[REDACTED]  
JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
16. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

**gegen**

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

**wegen Forderung**

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis 6. August 2012 durch

Richter am Landgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.173,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 168,31 € seit 07.11.2009, aus 149,10 € seit 09.10.2010, aus 189,40 € seit 12.01.2012, aus 183,70 € seit 15.01.2011, aus 135,27 € seit 29.01.2011, aus 681,90 € seit 24.02.2011, aus 478,95 € seit 06.04.2011, aus 79,10 € seit 14.07.2011, aus 398,40 € seit 16.08.2011, aus 84,26 € seit 06.09.2011, aus 235,19 € seit 06.09.2011, aus 99,40 € seit 09.09.2011, aus 333,82 € seit 21.09.2011, aus 374,50 € seit 08.12.2011 und aus 582,32 € seit 13.12.2011 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 35 %, die Beklagte zu 65 %.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Streitwert:** 6.401,82 €

## Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung, die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht von Kunden, die jeweils einen Verkehrsunfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Unfallgegner erlitten haben, Ansprüche auf Ersatz unfallbedingter Mietwagenkosten geltend.

In sämtlichen dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Verkehrsunfällen hat die Beklagte außergerichtlich die vollständige Einstandspflicht ihres Versicherungsnehmers für den jeweils zugrunde liegenden Verkehrsunfall dem Grunde nach nicht bestritten, jedoch die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten der Höhe nach angegriffen. In allen Fällen hat die Beklagte eine Teilzahlung auf den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten geleistet und den weitergehenden Anspruch zurückgewiesen. Von der Klägerin ist die Beklagte jeweils außergerichtlich zur Zahlung des weiter geltend gemachten Forderungsbetrags angemahnt worden.

Im Einzelnen sind folgende Ansprüche Gegenstand des Rechtsstreits:

### 1. Schadensfall [REDACTED]

Der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 01.10.2009. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin vom 05.10. bis 08.10.2009 ein Ersatzfahrzeug an. Mit Rechnung vom 09.10.2009 (GA 33) berechnete die Klägerin hierfür Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 437,00 € brutto, wobei hierin Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten sind. Die Beklagte hat auf die Mietwagenkosten außergerichtlich 224,99 € bezahlt. Mit Schreiben vom 09.10.2009 wurde die Beklagte durch die Klägerin mit Fristsetzung bis 23.10.2009 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags gemahnt.

### 2. Schadensfall [REDACTED]

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 05.08.2010. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete für den Zeitraum vom 20.09. bis 22.09.2010 ein Ersatzfahrzeug bei der

Klägerin an. Mit Rechnung vom 24.09.2010 berechnete die Klägerin hierfür 338,02€, wobei im Rechnungsbetrag Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten sind (GA 37). Die Beklagte zahlte hierauf 120,00 €. Mit Schreiben vom 24.09.2010 mahnte die Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 08.10.2010 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags an.

### 3. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 25.09.2010. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete für den Zeitraum vom 10.11. bis 13.11.2010 ein Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an, wofür die Klägerin am 15.11.2010 brutto 670,91 € berechnete. Mit dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Winterreifen sowie Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 41). Wegen der Berechtigung des Unfallgeschädigten zum Vorsteuerabzug rechnete die Klägerin den Ersatzanspruch gegenüber der Beklagten in Höhe des Nettobetrags von 563,79 € ab, worauf die Beklagte eine Zahlung von 265,57 € leistete. Nach dem unbestrittenen Vorbringen der Klägerin wurde die Beklagte mit Schreiben vom 13.10.2010 (also mehr als einen Monat vor Rechnungsstellung) unter Fristsetzung bis zum 20.10.2010 zur Zahlung des Rechnungsbetrags gemahnt.

### 4. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 12.12.2010. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete vom 14.12. bis 16.12.2010 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin am 17.12.2010 brutto 550,41 € berechneten. Im Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, einen Zusatzfahrer, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 45). Die Beklagte leistete hierauf eine Zahlung in Höhe von 215,00 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 07.01.2011 unter Fristsetzung bis zum 14.01.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags an.

5. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 26.11.2010. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 04.01. bis zum 06.01.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 10.01.2011 brutto 514,98 € berechnete. Im Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen, Zusatzfahrer sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 49). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 231,03 €. Mit Schreiben vom 21.01.2011 mahnte die Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung zum 28.01.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

6. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 11.01.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 11.01. bis 21.01.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 01.02.2011 brutto 1.406,54 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, das Zustellen des Fahrzeugs, Winterreifen sowie einen Zusatzfahrer enthalten (GA 53). Die Beklagte leistete hierauf eine Zahlung in Höhe von 483,24 €. Mit Schreiben vom 16.02.2011 mahnte die Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 23.02.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

7. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 04.03.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 04.03. bis 11.03.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 16.03.2011 brutto 1.059,69 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 57). Die Beklagte leistete hierauf eine Zahlung in Höhe von 436,03 €. Mit Schreiben vom 19.03.2011 mahnte die Klägerin die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 05.04.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

8. Schadensfall [REDACTED]:

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 06.06.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug für den Zeitraum vom 14.06. bis 17.06.2011 an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 22.06.2011 brutto 338,02 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 61).

Die Beklagte leistete hierauf eine Zahlung in Höhe von 190,00 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 06.07.2011 unter Fristsetzung bis 13.07.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

9. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 11.07.2011. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 11.07. bis 22.07.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 25.07.2011 brutto 1.543,95 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, ein Navigationsgerät sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 65). Die Beklagte leistete hierauf eine Zahlung in Höhe von 594,98 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 08.08.2011 mit Fristsetzung bis zum 15.08.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

10. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 24.06.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 26.07. bis 28.07.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 12.08.2011 brutto 559,63 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, ein Navigationsgerät sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten. Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 336,04 €. Mit Schreiben vom 29.08.2011 mahnte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis 05.09.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

11. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 19.06.2011. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete für den Zeitraum vom 08.08. bis 11.08.2011 ein Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 15.08.2011 brutto 627,85 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs sowie einen Zusatzfahrer enthalten (GA 73). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 195,01 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 29.08.2011 unter Fristsetzung bis zum 05.09.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

12. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 02.08.2011. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 17.08. bis 19.08.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 25.08.2011 brutto 239,02 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 77). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 95,00 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 01.09.2011 unter Fristsetzung bis zum 09.09.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

13. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 23.08.2011. Die Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 25.08. bis 01.09.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 05.09.2011 brutto 1.031,01 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs sowie ein Zusatzfahrer enthalten (GA 81). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 350,00 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 14.09.2011 unter Fristsetzung bis zum 21.09.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

#### 14. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 01.11.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 07.11. bis 12.11.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 16.11.2011 brutto 1.141,33 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, ein Navigationsgerät, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 85). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 489,50 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 30.11.2011 unter Fristsetzung bis zum 07.12.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

#### 15. Schadensfall [REDACTED]

Der zugrundeliegende Verkehrsunfall ereignete sich am 07.11.2011. Der Unfallgeschädigte [REDACTED] mietete bei der Klägerin für den Zeitraum vom 07.11. bis 16.11.2011 ein Ersatzfahrzeug an, wofür die Klägerin mit Rechnung vom 18.11.2011 brutto 1.528,53 € berechnete. In dem Rechnungsbetrag sind Nebenkosten für Vollkaskoversicherung, Zusatzfahrer, Winterreifen sowie das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs enthalten (GA 89). Die Beklagte leistete eine Zahlung in Höhe von 606,04 €. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 05.12..2011 unter Fristsetzung bis zum 12.12.2011 zur Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages an.

In allen bezeichneten Fällen haben die jeweiligen Unfallgeschädigten ihren Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten gegen die Beklagte in voller Höhe an die Klägerin zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung abgetreten. Die Klägerin ist beim Oberlandesgericht Köln mit der Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen auf Ersatz von Mietwagenkosten als Verkehrsunfallsschaden gegen Haftpflichtversicherer des Schädigers sowie dem geschäftsmäßigen Erwerb derartiger Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung registriert (GA 24).



Die Klägerin legt dar,

die jeweiligen Abtretungen seien aufgrund der Registrierung der Klägerin als Inkassounternehmen wirksam.

Die ersatzfähigen notwendigen Mietwagenkosten seien nach der Schwacke-Tabelle zu ermitteln. Auf den sich aus den Mittelwerten gemäß Schwacke-Tabelle ergebenden Normaltarifen sei in sämtlichen Fällen ein Zuschlag von 20 % wegen des unfallbedingten Mehraufwands vorzunehmen, weil die Unfallgeschädigten unfallbedingt ein Fahrzeug ohne Sicherheitsleistung bekommen hätten und ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen sei. Für das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs, die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem Navigationsgerät sowie Winterreifen, einen Zusatzfahrer sowie eine Vollkaskoversicherung seien ferner Nebenkosten anzusetzen und ersatzfähig, soweit diese Leistungen in den jeweiligen Einzelfällen erbracht worden seien. Auch soweit die Unfallgeschädigten in einzelnen Fällen verhältnismäßig geringe Fahrleistungen mit den Mietfahrzeugen zurückgelegt hätten, seien die Mietwagenkosten ersatzfähig, weil der Unfallgeschädigte ab einer Fahrleistung von 20 km pro Tag berechtigt sei, einen Mietwagen auf Kosten des Unfallgegners in Anspruch zu nehmen. Ein Abzug wegen Eigensparnis komme nicht in Betracht, weil die Unfallgeschädigten in allen Fällen ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hätten.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz für die jeweils in den Rechnungen an die Unfallgeschädigten abgerechneten Kosten abzüglich der bereits erfolgten Zahlung der Beklagten. Soweit die Rechnungsbeträge der Klägerin diejenigen Beträge übersteigen, die sich nach der Schwacke-Liste einschließlich eines Aufschlags von 20 % sowie der bezeichneten Nebenkosten ergeben, macht die Klägerin lediglich die zuletzt genannten Kosten geltend. Im Hinblick auf die Einzelheiten der Zusammensetzung der Klageforderung wird auf die S. 14 ff. der Klageschrift verwiesen (wobei auf S. 15 der Klageschrift der Schadensfall Nr. 2 - Unfallgeschädigte Martina Wirz - aufgrund eines offenkundigen Versehens mit „Kogan“ überschrieben ist; richtig demgegenüber S. 4 der Klageschrift).

Als Nebenforderung macht die Klägerin den Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.002,00 € für die außergerichtliche Zahlungsaufforderung gegenüber der Beklagten in den Schadensfällen Nr. 2 bis 15 geltend

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.401,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 212,01 € seit dem 07.11.2009, aus 218,00 € seit dem 09.10.2010, aus 259,14 € seit dem 21.12.2010, aus 298,40 € seit dem 15.01.2011, aus 264,17 € seit dem 29.01.2011, aus 943,36 € seit dem 24.02.2011, aus 580,61 € seit dem 06.04.2011, aus 148,00 € seit dem 14.07.2011, aus 618,78 € seit dem 16.08.2011, aus 223,59 € seit dem 06.09.2011, aus 400,59 € seit dem 06.09.2011, aus 144,02 € seit dem 09.09.2011, aus 604,96 € seit dem 22.09.2011, aus 651,83 € seit dem 08.12.2011 und aus 834,36 € seit dem 13.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 1.002,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil die Abtretungen der jeweiligen Geschädigten unwirksam seien. Die Registrierung der Klägerin für Inkassodienstleistungen beschränke sich auf die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretenen Forderungen und umfasse daher nicht deren gerichtliche Geltendmachung. Vielmehr liege eine gem. § 2 Abs. 2 RDG erlaubnispflichtige Tätigkeit vor. Es handele sich nicht um eine erlaubte Nebenleistung gem. § 5 Abs. 1 RDG nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 31.01.2012 (VI ZR 143/11), weil die Mietwagenkosten nicht nur der Höhe nach in Streit stünden, sondern auch die Haftungsquote streitig sei. Es werde im Hinblick auf sämtliche Verkehrsunfälle bestritten, dass diese für die Unfallgeschädigten ein unabwendbares Ereignis dargestellt hätten. Die Unfallge-

schädigten müssten sich folglich die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs mit 25 % anrechnen lassen.

Zur Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten trägt die Beklagte vor, zur Schätzung des Normaltarifs für Mietwagenkosten sei der Frauenhofer-Mietpreisspiegel gegenüber der Schwacke-Liste vorzugswürdig. Da die Beklagte außergerichtlich Zahlungen geleistet habe, welche über den auf Grundlage der Frauenhofer-Mietpreisliste ersatzfähigen Beträgen lägen, bestünden keine weiteren Ansprüche.

Den Unfallgeschädigten sei es jeweils mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen, einen Mietwagen zu deutlich günstigeren Preisen zu erlangen, als von der Klägerin berechnet worden seien. Zum näheren Nachweis legt die Beklagte Ausdrücke von Internetrecherchen vor, in welchen die jeweiligen Mietpreise von anderen Autovermietern für Fahrzeuge der jeweils betroffenen Klasse ausgewiesen würden. Zum näheren Inhalt dieses Vorbringens wird auf die Anlagen B 1 bis B 31 verwiesen. Auch die Klägerin selbst berechne bei Kunden, die keinen Unfall erlitten hätten, einen günstigeren Tarif, als sie in den Streitfällen tatsächlich abgerechnet habe. Hierüber hätte die Klägerin die Unfallgeschädigten aufklären müssen, was nicht erfolgt sei.

In sämtlichen Fällen sei ein Zuschlag auf den Normaltarif, welcher von der Klägerin ohnehin ermittelt worden sei, nicht anzusetzen. Unfallbedingte Sonderleistungen, welche einen Zuschlag auf den vom Normaltarif rechtfertigten, seien von der Klägerin nicht hinreichend dargelegt worden. Nicht erstattungsfähig seien ferner die Kosten für Winterreifen, weil diese vom Grundmietpreis gedeckt seien. Ebenfalls nicht ersatzfähig seien Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung und ein Navigationsgerät. Es werde bestritten, dass die durch die jeweiligen Unfälle beschädigten Fahrzeuge über eine Vollkaskoversicherung sowie - soweit abgerechnet - über ein Navigationsgerät verfügt hätten. Ferner werde bestritten, dass die Geschädigten jeweils ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet hätten, weshalb sich diese eine Eigensparnis von 15 % anrechnen lassen müssten.

Im Hinblick auf die Schadensfälle Nr. 1 ( ), Nr. 2 ( ), Nr. 9 ( ) und Nr. 14 ( ) macht die Beklagte geltend, wegen der jeweils geringen Fahrleistungen der Unfallgeschädigten mit den Mietwagen sei das Anmieten ei-

nes Mietwagens unwirtschaftlich gewesen, weil die jeweiligen Fahrstrecken deutlich günstiger mit einem Taxi hätten zurückgelegt werden können.

Im Hinblick auf das weitere Parteivorbringen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache teilweise Erfolg.

### I.

Die jeweiligen Abtretungen der Ersatzforderungen durch die Unfallgeschädigten an die Klägerin sind rechtlich wirksam und die Klägerin damit aktivlegitimiert. Die Auffassung der Beklagten, die Aktivlegitimation der Klägerin entfalle deshalb, weil die Beklagte bei der Haftung dem Grunde nach eine Anrechnung der Betriebsgefahr der Unfallgeschädigten geltend mache, geht fehl.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31.01.2012 (VI ZR 143/11, NJW 2012, 1005) ist die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten als Nebenleistung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist, nicht hingegen, wenn auch die Haftungsquote in Streit steht. Auf diese Unterscheidung kommt es jedoch im Streitfall nicht an, weil die Klägerin - anders als das aus abgetretenem Recht klagende Mietwagenunternehmen in dem vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 31.01.2012 entschiedenen Fall - durch Registrierung über eine Erlaubnis als Inkassodienstleister gem. § 2 Abs. 2 RDG verfügt. Da die Klägerin demnach zur außergerichtlichen Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt ist, verstoßen die Abtretungen nicht gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB und sind wirksam. Der Umstand, dass die Inkassoerlaubnis der Klägerin - wie das Rechtsdienstleistungsgesetz insgesamt - sich nur auf außergerichtliche Tätigkeiten bezieht, hat nach der gesetzlichen Regelung nicht zur Folge, dass wirksame Abtretungen mit dem Übergang ins gerichtliche Verfahren unwirksam würden. Nach dem mit der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes neu gefassten § 79 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO sind vielmehr Inkassodienstleister aufgrund ihrer Erlaubnis zur außergerichtlichen Forderungseinziehung vor Gericht nicht als Partei postulationsfähig, sondern haben sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, auch wenn der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht geführt wird, so dass für eine andere Partei kein Anwaltszwang bestünde (BT-Drucks. 16/3655 S. 86). Eine wirksam zu Einziehungszwecken abgetretene

Forderung kann durch Inkassodienstleister daher unter Einschaltung eines Rechtsanwalts gerichtlich verfolgt werden.

## II.

Dem Grunde nach haftet die Beklagte aufgrund der Alleinverantwortlichkeit der Fahrer der bei ihr haftpflichtversicherten Fahrzeuge für die jeweiligen Verkehrsunfälle in vollem Umfang.

Die vollständige Haftung dem Grunde ist von der Beklagten außergerichtlich nicht in Frage gestellt worden. Ihr Vorbringen im Rechtsstreit, die Unfallgegner müssten sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens die Betriebsgefahr ihrer Fahrzeuge anrechnen lassen, ist unbeachtlich, weil die Beklagte keinerlei substantiierten Sachvortrag zum Unfallhergang gehalten hat, welcher dem Gericht eine Bemessung der Verantwortungsanteile ermöglichte. Die Berufung auf die Betriebsgefahr ist vielmehr offensichtlich allein dadurch motiviert, die Haftung dem Grunde nach streitig zu stellen, um die Aktivlegitimation nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31.01.2012 (aaO) in Frage stellen zu können.

## III.

Der Höhe nach kann die Klägerin die ersatzfähigen Mietwagenkosten auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels berechnen.

### 1.

Wie beide Parteien im Ausgangspunkt zutreffend annehmen, ist der Unfallverursacher grundsätzlich nur zum Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verpflichtet, die für einen Mietwagenkunden anfallen, der keinen Unfall erlitten hat und den Mietwagen selbst bezahlt („Normaltarif“). Der Mietwagenunternehmer, der dem Unfallgeschädigten einen Tarif für Unfallersatzfahrzeuge anbietet, der den Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt übersteigt, muss den Mieter hierüber aufklären (BGH, Urteil vom 25.03.2012 - XII ZR 117/07, NJW-RR 2009, 1101 Rn. 13 ff.). Die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe gegenüber ihren Kunden einen solchen Unfallersatztarif angewandt, ist jedoch

wegen fehlender Substantiierung und mangels eines tauglichen Beweisangebots unbeachtlich.

Die Beklagte hat ohne jegliche weiteren Darlegungen pauschal behauptet, die Klägerin berechnete für andere Kunden als Unfallgeschädigte einen günstigeren Tarif, wobei die Beklagte zum Beweis ein Sachverständigengutachten angeboten hat (Seite 9 der Klageerwidern vom 02.03.2012, GA 105). Dieser offensichtlich „ins Blaue“ gehaltene Vortrag entbehrt jeglicher Substantiierung, welchen konkreten Mietzins die Klägerin zu den jeweils streitgegenständlichen Zeitpunkten für die jeweils streitgegenständlichen Fahrzeuge bei anderen Kunden berechnet haben soll. Es fehlt damit schon an ausreichend substantiierten Sachvortrag, um überhaupt eine Beweisaufnahme durchführen zu können. Das Angebot eines Sachverständigengutachtens bedeutet daher, dass dem Sachverständigen die vollständige Ermittlung eines Sachverhalts überantwortet werden soll, den vorzutragen Aufgabe der Beklagten ist.

Darüber hinaus ist das angebotene Beweismittel eines Sachverständigengutachtens auch ungeeignet, um die von der Klägerin zu den jeweiligen Zeitpunkten von anderen Mietkunden verlangten Tarife festzustellen. Denn hierbei handelt es sich nicht um eine Frage, zu deren Beurteilung dem Gericht das erforderliche Fachwissen durch den Sachverständigen vermittelt werden soll, sondern um einen konkreten Lebenssachverhalt (hat die Klägerin anderen Mietwagenkunden in den hier in Frage stehenden Zeiträumen Mietwagen zu günstigeren Konditionen vermietet, als sie gegenüber den Unfallgeschädigten im Streitfall abgerechnet hat?), welcher dem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich ist.

2.

Die Normaltarife können gem. § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt werden, wobei hierfür auch auf Markterhebungen in Form von Tabellen als Mittel zur Schätzung - namentlich die Schwacke-Liste - zurückgegriffen werden kann (BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 7/09, r + s 2010, 211 Rn. 8; ständige Rechtsprechung). Zur Schätzung wendet das Gericht das sogenannte gewichtete Mittel (= häufigst genannter Preis) bzw. - wenn ein solches nicht angegeben ist - auf das „nahe Mittel“ des Normaltarifs der Schwacke-Liste an. Das Gericht erachtet dabei die Schwacke-Liste gegenüber dem vom Fraunhofer-Institut ermittelten Mietpreisspiegel für Mietwagen als vorzugswürdig. Denn während

sich das Fraunhofer-Institut auf eine Erhebung von Internetportalen, die eine verbindliche Buchung erlauben, und damit auf eine relativ kleine Auswahl größerer Anbieter beschränkt hat, ist die Datenbasis der Schwacke-Liste breiter. Die Schwacke-Liste erlaubt ferner eine genauere geographische Differenzierung, da sie anders als die Liste des Fraunhofer Instituts dreistellige Postleitzahlenbereich bildet.

Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Eignung der Schwacke-Liste zur Schadensschätzung gem. § 287 ZPO zu erschüttern.

Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 02.02.2010, aaO Rn. 19). Zwar weisen die von der Beklagten vorgelegten Ausdrücke aus dem Internet deutlich geringere Mietpreise aus als die jeweiligen Mittelwerte der Schwacke-Liste. Diese „Angebote“ sind jedoch aus einer Vielzahl von Gründen nicht mit der tatsächlichen Anmietsituation der jeweils Unfallgeschädigten vergleichbar und belegen daher in keiner Weise, dass eine Anmietung zu den dort genannten Preisen den Unfallgeschädigten in deren konkreter Situation möglich gewesen wäre. So handelt es sich bereits um Angebote zu Zeitpunkten, welche gänzlich von den jeweiligen Unfall- und Anmietzeitpunkten verschieden sind und teilweise mehrere Jahre nach den tatsächlichen Anmietzeitpunkten erstellt worden sind. Teilweise weisen diese Angebote den Zusatz „ab“ aus und lassen damit nicht erkennen, unter welchen Bedingungen der genannte Mindestpreis tatsächlich zu erhalten ist (vgl. beispielsweise Anlage B 1). Weitere bedeutsame Umstände wie etwa die Anzahl der freien Kilometer und die Frage der Versicherung des Mietwagens und der Selbstbeteiligung des Mieters ergeben sich aus den vorgelegten Ausdrücken nicht. Unklar ist ferner, ob die Mietangebote die Nebenleistung enthalten, das Fahrzeug dem Geschädigten zu bringen und bei diesem wieder abzuholen, ggf. welche Zusatzkosten dafür anfallen würden.

Es kommt noch hinzu, dass die Schwacke-Liste verschiedene Fahrzeuge nach bestimmten Kategorien einschließlich der Motorisierung zu Preisgruppen zusammenfasst, während die jeweiligen Internetangebote eine deutlich gröbere Eingruppierung des anzumietenden Fahrzeugs vornehmen. Welches konkrete Fahrzeugmodell zu den im In-



ternet angegebenen Preis anmietbar sein sollte, ist daraus jeweils nicht zu entnehmen, sondern lediglich eine „Kategorie“. Ob es sich bei sämtlichen Fahrzeugen dieser Kategorie im Rechtssinne um vergleichbare Fahrzeuge zu den Fahrzeugen der Geschädigten handelt, bleibt damit offen.

#### IV.

Auf der Grundlage des gemittelten Preises nach der Schwacke-Liste gelten folgende Grundsätze:

1.

Ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf die sich aus der Schwacke-Liste ergebenden Mittelwerte ist lediglich dann angezeigt, wenn aufgrund unfallbedingter Umstände anzunehmen ist, dass der Unfallgeschädigte mit zumutbarem Aufwand kein Angebot eines Mietfahrzeugs zum Normalpreis erlangen konnte oder der Vermieter unfallbedingte Zusatzleistungen erbracht hat. Dabei ist im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass eine Erhöhung grundsätzlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Anmietung noch am Tag des Unfalls oder am Folgetag erfolgt (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, juris Rdnr. 80 f.). Dies ist vorliegend nur in den Fällen Nr. 6 (■■■■■■■■■■), Nr. 7 (■■■■■■■■■■), Nr. 9 (■■■■■■■■■■) sowie Nr. 15 (■■■■■■■■■■) der Fall. In allen anderen Fällen wurde das Ersatzfahrzeug frühestens am zweiten Tag nach dem Unfall angemietet. Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, weshalb es den Unfallgeschädigten nicht möglich gewesen sein soll, zu den üblichen Durchschnittspreisen ein Mietwagenangebot zu erlangen. Der pauschale Vortrag der Klägerin, es sei gegenüber dem Normaltarif ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen, ist nicht substantiiert worden und damit unbeachtlich. Auch hat die Klägerin - trotz des Vorbringens der Beklagten - nicht substantiiert dargelegt, weshalb es den Unfallgeschädigten nicht möglich gewesen sein soll, übliche Sicherheitsleistungen zu erbringen, um in den Genuss eines Normaltarifs zu kommen. Es hat dabei bei dem Normaltarif zu verbleiben, soweit die jeweiligen Fahrzeuge am zweiten Tag nach dem Unfall oder später angemietet worden sind.

2.

Ersatzfähig sind hingegen Mehrkosten für Winterreifen, weil es sich hierbei um Sonderleistungen handelt, die von den Autovermietern üblicherweise nur gegen Zuschlag erb-

racht werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011 - 7 U 109/11, juris Rdnr. 68 ff.). Ersatzfähig sind auch die Zusatzkosten für eine Vollkaskoversicherung (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 74/04, NJW 2005, 1041, 1042).

3.

Nicht anzuerkennen sind hingegen die jeweiligen Zuschläge für einen zusätzlichen Fahrer, weil die Klägerin auf das Bestreiten der Erforderlichkeit durch die Beklagte nicht näher dargelegt hat, warum die Unfallgeschädigten darauf angewiesen waren, die Berechtigung für einen weiteren Fahrer zu erhalten. Ebenfalls nicht ersatzfähig sind die Zusatzkosten für die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem Navigationsgerät in den Fällen Nr. 9 (■■■■■), Nr. 10 (■■■■■) und Nr. 14 (■■■■■), weil die Klägerin die von der Beklagten bestrittene Behauptung, dass die verunfallten Fahrzeuge der Geschädigten ihrerseits über ein Navigationsgerät verfügt hätten, nicht belegt hat.

4.

In allen Fällen ist ferner ein Abzug in Höhe von 10 % vorzunehmen, weil die Unfallgeschädigten durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zugleich Aufwendungen für die Abnutzung des eigenen Fahrzeugs erspart haben. Die von der Beklagten bestrittene Behauptung, die Unfallgeschädigten hätten jeweils Fahrzeuge geringerer Kategorien angemietet, ist von der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen und belegt worden. Die Klägerin hat vielmehr lediglich pauschal die Herabstufung in eine andere Gruppe behauptet. Näheren Vortrag, welche genauen Fahrzeugtypen die Unfallgeschädigten angemietet haben, hat die Klägerin nicht gehalten. Aus den jeweiligen Mietverträgen und den Rechnungen lässt sich zwar entnehmen, welches Fahrzeug die Unfallgeschädigten jeweils selbst besessen haben, das angemietete Fahrzeug wird jedoch lediglich pauschal mit der Herstellerbezeichnung genannt (vgl. beispielsweise GA 34: „Nissan“; GA 38: „Fiat“ usw.).

5.

Bei den Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs an die Unfallgeschädigte handelt es sich um Nebenleistungen der Klägerin, welche in einer üblichen Anmietung eines Fahrzeugs nicht enthalten sind. Diese Zusatzkosten sind auch unfallbedingt und damit ersatzfähig. Der Höhe nach ist die von der Klägerin angesetzte Schätzung mit jeweils 25,00 € brutto gem. § 287 Abs. 1 ZPO angemessen.

V.

Unter Zugrundelegung der oben dargelegten Grundsätze ergibt sich somit im Hinblick auf die Einzelfälle folgendes:

1. (■■■■■)

Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf den Normalpreis nach der Schwacke-Liste hier nicht gerechtfertigt ist, liegt der von der Klägerin berechnete Betrag in Höhe von 437,00 € unter den ersatzfähigen Kosten gemäß Schwacke-Liste (einschließlich Vollkasko und Zustellen/Abholen) und ist damit im Ausgangspunkt ersatzfähig. Unter Berücksichtigung des Abschlags von 10 % für die ersparte Eigennutzung und der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 224,99 € ergibt sich ein noch zu bezahlender Betrag in Höhe von 168,31 €, welcher aufgrund der Mahnung der Klägerin seit Verzugseintritt zu verzinsen ist, was antragsgemäß seit dem 07.11.2009 auszusprechen ist.

2. ■■■■)

Der Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb zu kürzen, weil das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt rund 13 Jahre alt war. Die Gebrauchsmöglichkeit eines Fahrzeugs im Sinne der ständigen Verfügbarkeit besteht unabhängig von dessen Alter. Die geringere Qualität der Nutzung eines älteren Fahrzeugs kann allerdings eine Herabstufung in einer geringere Fahrzeugkategorie rechtfertigen (vgl. BGH, Urteil vom 25.01.2005, VI ZR 112/04, NJW 2005, 1044). Hierfür besteht jedoch im Streitfall kein Anlass, weil die Unfallgeschädigte und damit auch die Klägerin bereits wegen der ersparten Eigennutzung einen Abschlag von 10 % hinnehmen muss, wodurch nach dem Maßstab des § 287 ZPO auch die Möglichkeit abgegolten wird, mit dem Mietwagen ein neueres und damit möglicherweise komfortableres Fahrzeug zu nutzen als das Unfallfahrzeug.

Die geltend gemachten Kosten sind um den Pauschalaufschlag von 20 % zu kürzen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 299,00 € ergeben. Unter Berücksichtigung des Abschlags von 10 % für die ersparte Eigennutzung und der geleisteten Zahlung der Beklagten in Höhe von 120,00 € ergibt sich ein noch ausstehender Betrag von 149,10 €. Wegen des Verzugseintritts seit 09.10.2010 ist dieser Betrag seit diesem Zeitpunkt zu verzinsen.

3. [REDACTED])

Die von der Klägerin nach Schwacke berechneten erforderlichen Mietwagenkosten sind um dem pauschalen Aufschlag von 20,00 € zu kürzen, so dass sich ein Bruttobetrag von 598,00 € ergibt. Wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung des Unfallgeschädigten ist dieser lediglich mit dem Nettobetrag in Höhe von 505,52 € anzusetzen. Unter Abzug von 10 % wegen ersparter Eigennutzung und der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 265,57 € ergibt sich ein noch offener Betrag in Höhe von 189,40 €. Dieser Betrag ist erst seit Rechtshängigkeit ab 12.01.2012 zu verzinsen, weil die Klägerin insoweit die Mahnung und damit den Verzugseintritt nicht ausreichend dargelegt hat. Zwar hat die Beklagte nicht bestritten, dass die Klägerin mit Schreiben vom 13.10.2010 unter Fristsetzung bis 20.10.2010 gemahnt habe. Dieser Sachvortrag der Klägerin ist jedoch offensichtlich falsch und daher von Amts wegen als unbeachtlich zu behandeln, weil das Fahrzeug erst im Zeitraum 10.11. bis 13.11.2010 angemietet worden ist. Es ist unmöglich, dass die Klägerin die Beklagte bereits einen Monat vor der tatsächlich erfolgten Anmietung des Fahrzeugs mit der Begleichung der Mietkosten angemahnt hat.

4. [REDACTED])

Von den geltend gemachten Kosten sind der pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % sowie die Kosten für den Zusatzfahrer zu streichen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 443,00 € ergeben. Unter Abzug von 10 % wegen ersparter Eigennutzung und der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 215,00 € ergibt sich ein noch offener Betrag in Höhe von 183,70 €, welcher wegen Verzugseintritts der Beklagten ab 15.11.2011 zu verzinsen ist.

5. [REDACTED]

Auch hier ist der pauschale Aufschlag von 20 % ebenso wenig ersatzfähig wie die geltend gemachten Kosten für den Zusatzfahrer. Es ergeben sich damit erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 407,00 €. Unter Abzug von 10 % wegen ersparter Eigennutzung und unter Berücksichtigung der Zahlung der Beklagten in Höhe von 231,03 € ergibt sich noch ein offener Betrag in Höhe von 135,27 €, welcher wegen Verzugseintritts der Beklagten seit 29.01.2011 zu verzinsen ist.

6. [REDACTED]

Der von der Klägerin berechnete pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Grundpreis ist hier angemessen, weil das Fahrzeug vom Unfallgeschädigten noch am Tag des Unfalls angemietet worden ist. Zu streichen sind jedoch die von der Klägerin angesetzten Zusatzkosten für einen zusätzlichen Fahrer, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.294,60 € ergeben. Unter Berücksichtigung des Abzugs in Höhe von 10 % für ersparte Eigennutzung sowie der von der Beklagten geleisteten Zahlung in Höhe von 483,24 € ergibt sich eine noch offene Forderung in Höhe von 681,90 €, welche seit Verzugseintritt am 24.02.2011 zu verzinsen ist.

7. [REDACTED]

Der pauschale Aufschlag von 20 % ist auch hier angemessen, weil der Unfallgeschädigte das Ersatzfahrzeug noch am Tag des Unfalls angemietet hat. Die von der Klägerin angesetzten Mietwagenkosten in Höhe von 1.016,64 € sind daher im vollen Umfang angemessen. Unter Berücksichtigung des Abschlags in Höhe von 10 % für ersparte Eigennutzung und der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 436,03 € ergibt sich ein noch offener Anspruch in Höhe von 478,95 €, welcher seit Verzugseintritt am 06.04.2011 zu verzinsen ist.

8. ( [REDACTED] )

Die von der Klägerin angesetzten Kosten sind um den pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 299,00 € ergeben. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für ersparte Eigennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 190,00 € ergibt sich eine noch offene Forderung in Höhe von 79,10 €, welche ab Verzugseintritt am 14.05.2011 zu verzinsen ist.

9. ( [REDACTED] )

Die von der Klägerin als erforderlich angesetzten Mietwagenkosten sind um die darin enthaltenen Kosten für ein Navigationsgerät zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.103,76 € ergeben. Unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 10 % für ersparte Eigennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 594,98 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 398,40 €, welche seit Verzugseintritt am 16.08.2011 zu verzinsen ist.

10. ( [REDACTED] )

Die von der Klägerin angesetzten Mietwagenkosten sind um den Pauschalaufschlag von 20 % sowie die Sonderkosten für ein Navigationsgerät zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 467,00 € ergeben. Unter Vornahme eines Abzugs von 10 % wegen ersparter Eigennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 336,04 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 84,26 €, die seit Verzugseintritt am 06.09.2011 zu verzinsen ist.

11. ( [REDACTED] )

Die von der Klägerin angesetzten Mietwagenkosten sind um den pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % sowie die zusätzlichen Kosten für einen Zusatzfahrer zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 478,00 € ergeben. Unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 10 % wegen ersparter Ei-

gennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 195,01 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 235,19 €, welche seit Verzugseintritt am 06.09.2011 zu verzinsen ist.

12. [REDACTED]

Die von der Klägerin angesetzten Mietwagenkosten sind um den pauschalen Aufschlag von 20 % zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 216,00 € ergeben. Unter Berücksichtigung des Abzugs von 10 % wegen ersparter Eigennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 95,00 € ergibt sich eine noch offene Restforderung in Höhe von 99,40 €, welche seit Verzugseintritt am 09.09.2011 zu verzinsen ist.

13. [REDACTED]

Die von der Klägerin angesetzten erforderlichen Mietwagenkosten sind um den pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % sowie um die Kosten für einen Zusatzfahrer zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 759,80 € ergeben. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % wegen ersparter Eigennutzung sowie der bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 350,00 € ergibt sich eine Restforderung in Höhe von 333,82 €, welche seit Verzugseintritt am 21.09.2011 zu verzinsen ist.

14. [REDACTED]

Die von der Klägerin als erforderlich angesetzten Mietwagenkosten sind um den pauschalen Aufschlag von 20 % sowie die Kosten des Navigationsgeräts zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 960,00 € ergeben. Unter Abzug von 10 % wegen ersparter Eigennutzung sowie Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 489,50 € verbleibt eine Restforderung in Höhe von 374,50 €, welche seit Verzugseintritt am 08.12.2011 zu verzinsen ist.

15. ( [REDACTED] )

Die von der Klägerin als erforderlich angesetzten Mietwagenkosten sind um die Kosten eines Zusatzfahrers zu bereinigen, so dass sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.320,40 € ergeben. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % wegen ersparter Eigennutzung sowie der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 606,04 € ergibt sich eine noch offene Restforderung in Höhe von 582,32 €, welche seit Verzugseintritt am 13.12.2011 zu verzinsen ist.

In der Summe ergeben sich damit ersatzfähige Mietwagenkosten in Höhe von 4.173,62 €.

#### VI.

Die ersatzfähigen Mietwagenkosten sind nicht deshalb zu kürzen, weil die Unfallgeschädigten in den Fällen Nr. 1 ( [REDACTED] Nr. 2 ( [REDACTED] . 9 ( [REDACTED] r) und Nr. 14 ( [REDACTED] durch die Anmietung eines Fahrzeugs gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen haben.

Wie auch die Beklagte im Ausgangspunkt anerkennt, kann der Unfallgeschädigte grundsätzlich auf Kosten des Schädigers ein Ersatzfahrzeug mieten, solange er sein beschädigtes Fahrzeug wegen der erforderlichen Reparaturzeit nicht nutzen kann. Der Geschädigte ist nicht allein deshalb darauf zu verweisen, anstatt der Anmietung eines Fahrzeugs ein Taxi zu benutzen, weil sich im Nachhinein herausstellt, dass die vom Geschädigten mit dem Mietwagen zurückgelegte Wegstrecke günstiger mit einem Taxi hätte bewerkstelligt werden können. Regelmäßig verhält es sich so, dass der Geschädigte zuvor gar nicht sicher sagen kann, welche genaue Wegstrecke er mit dem Mietwagen zurücklegen wird. Eine zuverlässige Prognose, ob die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs oder die Benutzung von Taxen günstiger ist, wird daher oft nicht möglich sein. Zudem ist die Nutzung eines Taxis mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nicht gleichwertig, weil die Inanspruchnahme eines Taxis Vorlaufzeiten mit sich bringt und damit nicht dieselbe Flexibilität ermöglicht wie ein Mietwagen.



Verursacht die Anmietung eines Mietwagens allerdings so hohe Kosten, dass ein offensichtliches Missverhältnis zu den Kosten bei der Nutzung eines Taxis besteht, so kann die dem Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht dazu führen, dass dieser auf die Benutzung eines Taxis zu verweisen ist. Eine starre Grenze, unterhalb welcher Tagesfahrleistung der Geschädigte auf die Nutzung eines Taxis verwiesen werden kann, gibt es dabei nicht. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ab einer Tageskilometerleistung von 20 km ein Mietwagen angemietet werden darf. Verursacht die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs wie etwa bei einem teuren Sportwagen jedoch besonders hohe Kosten, kann auch bei einer größeren Tageskilometerleistung der Geschädigte auf die Nutzung von Taxen zu verweisen sein (vgl. zu den Mietwagenkosten für einen Porsche 911 Cabrio LG Wuppertal, NJW 2012, 1971, 1972). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Die Geschädigte König hat in vier Tagen 136 km zurückgelegt, die Geschädigte Wirz in drei Tagen 176 km, die Geschädigte [REDACTED] in elf Tagen 443 km und der Geschädigte Vogel in zwei Tagen 213 km. In allen Fällen ist die dem Regelfall zugrunde zu legende Grenze von 20 km pro Tag deutlich überschritten. Auch handelt es sich bei den jeweils angemieteten Ersatzfahrzeugen nicht um außergewöhnlich teure Mietfahrzeuge, so dass die Mietwagenkosten jedenfalls nicht völlig außer Verhältnis zu den Taxikosten stehen, die für dieselbe Strecke angefallen wären.

## VII.

Soweit die Klägerin als Nebenforderung verlangt, in Höhe von 1.002,00 € außergerichtlich angefallene Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, ist die Klage nicht begründet.

Es fehlt schon an einer ausreichenden Substantiierung der außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten. Die auf Seite 22 der Klageschrift angesprochene Anlage, woraus sich die Zusammensetzung dieser Kosten ergeben soll, hat die Klägerin tatsächlich nicht vorgelegt.

Letztlich kommt es aber auf die Höhe der angefallenen Anwaltskosten nicht an, weil diese schon dem Grunde nach nicht ersatzfähig sind. Zwar kann der Gläubiger nach Verzugsseintritt grundsätzlich einen Rechtsanwalt auf Kosten des Schuldners damit beauftragen, zu Unrecht verweigte Zahlungen außergerichtlich einzufordern. Die Ersatzfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten setzt aber stets voraus, dass die Beauftragung

eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Geltendmachung aus Sicht des Gläubigers zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2006 - VI ZR 43/05, NJW 2006, 1065 Rdnr. 5). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Als Autovermietung und Inkassounternehmen war die Klägerin in der Lage, die von ihr bezifferten Ansprüche gegenüber der Beklagten selbst außergerichtlich geltend zu machen, was die Klägerin auch getan hat. Nachdem die Beklagte die Ansprüche teilweise reguliert, im Übrigen jedoch zurückgewiesen hat, war für die Klägerin offenkundig, dass die Beklagte im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage ersatzfähiger Mietwagenkosten eine andere Rechtsauffassung vertrat. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nicht außergewöhnlich ist, sondern Streitigkeiten zwischen Mietwagenunternehmen aus abgetretenem Recht und den Haftpflichtversicherungen der Unfallgegner häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind. Die Klägerin konnte daher nicht ernsthaft damit rechnen, die Beklagte würde allein deshalb weitere Zahlungen leisten, weil sie durch einen Rechtsanwalt hierzu aufgefordert würde. Vor dem Hintergrund konnte es aus Sicht der Klägerin nicht sachdienlich erscheinen, einen Rechtsanwalt zunächst mit der außergerichtlichen Anmahnung der Forderungen zu beauftragen.

#### VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

  
Richter am Landgericht

/Pg.